

Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen (FSP und HEP)

In die Fachschulen wird aufgenommen,

wer den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erreicht hat

und

wer den Nachweis der persönlichen Eignung in Form eines Führungszeugnisses erbringt

und zusätzlich

entweder

einen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung erreicht hat (staatlich geprüfter Sozialassistent, Kinderpfleger, Sozialassistent mit Schwerpunkt Heilerziehung, etc.)

oder

eine einschlägige Berufstätigkeit ¹ von mindestens fünf Jahren vorweisen kann

oder

den Erwerb beruflicher Kenntnisse in Bildungsgängen der Anlage C im Berufsfeld Sozialwesen (zweijährige höhere Berufsfachschule oder Fachoberschule im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen etc.) nachweist

oder

die Hochschulzugangsberechtigung oder die vollständige Fachhochschulreife und eine einschlägige berufliche Tätigkeit (Praktikum) nachweist, die innerhalb eines Jahres absolviert wurde und mindestens 6 Wochen (Vollzeit) oder 480 Arbeitsstunden (Teilzeit) umfasst

oder

eine nicht einschlägige ² mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine einschlägige berufliche Tätigkeit (Praktikum) nachweist, die innerhalb eines Jahres absolviert wurde und mindestens 6 Wochen (Vollzeit) oder 480 Arbeitsstunden (Teilzeit) umfasst.

(Stand: 10.09.2020)

¹ Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist und die die Anforderungen der Praktikums-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt (BASS 13-31 Nr. 1).

² Als nicht einschlägige Berufsausbildung gilt der Berufsabschluss nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht, der nicht den Fachbereichen Sozialwesen oder Gesundheitswesen zugeordnet wird.